



Gemeinde Neuried

## Hinweise zum Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

1. Alle Revisionsschächte innerhalb der Keller sind mit wasserdichten und druckfesten Deckeln zu versehen, sofern in den Schächten die Leitungen offen verlaufen. Besser sind solche Schächte im Keller überhaupt zu vermeiden.
2. Alle Einläufe von Schmutzwasser im Kellergeschoß (Bodeneinläufe, Gullys, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschineneinläufe) sofern sie nicht an eine Hebeanlage (Pumpe) angeschlossen sind, müssen mit einem von Hand zu bedienenden Rückstauverschluss abgesichert werden. Bei Bodenabläufen (Gullys) ist der Rückstauverschluss meist im Einlauf eingebaut.

3. Bei jedem abgesicherten Ablauf ist ein dauerhaftes Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:  
**Verschluss gegen Kellerüberschwemmung!**

**Nur zum Wasserablass öffnen, dann sofort wieder schließen!**

4. In den Bodeneinläufen (Gullys) ist neben dem von Hand zu bedienenden Verschluss eine automatische Sicherung eingebaut. Eine solche selbsttätige Klappe kann den Rückstau verhindern und stellt eine zusätzliche Sicherheit dar (Rückstaudoppelschluss). Allein ist ein derartiger automatischer Verschluss nicht betriebssicher.
5. Wenn Ablaufstellen häufig benutzt werden, sind von Hand zu bedienende Rückstausicherungen nicht zweckmäßig. Es sind dann Hebeanlagen (Pumpen) einzubauen. Dabei werden die Abwässer in einem wasser- und gasdichten Behälter gesammelt und von einer Pumpe vor der Einleitung in den Kanal über die Rückstauenebene gehoben.
6. WC-Anlagen in den Kellergeschossen dürfen nur mit Hebeanlagen oder Rückstauverschlüssen gesichert sein, die für Fäkalabwässer zugelassen sind. Normale Schmutzwasserhebeanlagen und Rückstauverschlüsse sind hier nicht zulässig.
7. Bäder und Duschen in Kellergeschossen sind nur schwierig mit Rückstausicherungen zu versehen. In der Regel sind Hebeanlagen notwendig.
8. Rückstausicherungen in Schächten vor den Anwesen, welche die ganze Leitung zum Kanal absichern sollen, sind unzulässig, da an Rückstausicherungen - Pumpen wie Verschlüssen - nur solche Abläufe angeschlossen werden dürfen, die tatsächlich unter der Rückstauenebene liegen (sonst Überschwemmungsgefahr für die Kellerabläufe aus den Abläufen in den oberen Geschossen !)
9. Alle Anlagen der Rückstausicherung und der Hebeanlagen müssen regelmäßig gewartet werden.
10. Nicht überdachte Kellerabgänge und Abfahrtsrampen zu Tiefgaragen dürfen nicht an das Schmutzwasserkanalnetz angeschlossen werden. Das dort anfallende Niederschlagswasser kann über Sickerdolen oder Versitzgruben, die jedoch keine Verbindung zu sonstigen Regenfallrohren haben sollen, versickert werden. Selbstverständlich darf in diese Abläufe kein Schmutzwasser eingeschüttet werden.
11. Kellergaragen müssen, sofern Abläufe in der Nähe der Stellplätze vorgesehen werden (meist genügt eine Verdunstungsrinne) über Schlammfang und Benzinabscheider entwässert werden. Außerdem sind sie gegen Rückstau zu sichern.
12. Drainagen um ein Kellergeschoß dürfen nicht an den Kanal angeschlossen werden, da die Einleitung von Grundwasser verboten ist und ein Rückstau in die Drainage eine Grundwasserverunreinigung darstellt.

**Nur bei ihrer Beachtung ist ein sicherer Schutz Ihres Eigentums gegen Abwasserüberschwemmungen gewährleistet.**